

SybronEndo

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Bearbeitungsdatum: 27. Februar 2008

KAPITEL 1

Bezeichnung des Stoffes bzw. der Zubereitung und Firmenbezeichnung

1.1 Bezeichnung des Stoffes oder der Zubereitung

SEALAPEX BASE & SEALAPEX BASE EXPRESS

1.2 Verwendung des Stoffes/der Zubereitung:

Wurzelkanalfüllpaste.

1.3 Bezeichnung des Unternehmens (Name, Adresse und Telefonnummer)

ORMCO B.V./SybronEndo

Basicweg, 20

NL 3821 BR AMERSFOORT (NIEDERLANDE)

00-800-3032-3032

1.4 Notrufnummer (gemäß EG-Direktive 99/45/EG, Artikel 17)

+39 081 8508 325 (08.00-17.00, MEZ (GMT+1)}

E-Mail-Adresse: safety@kerrhawe.com

KAPITEL 2

Mögliche Gefahren

2.1 Einstufung des Stoffes/der Zubereitung(gemäß Direktive 67/548/EWG & 99/45/EG)

Umweltgefährlich.

2.2 Andere Gefahren

Keine.

KAPITEL 3

Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

(gemäß Direktiven 67/548/EWG, 99/45/EG & 2001/58/EG)

3.1 Gefährliche Inhaltsstoffe

GEFÄHRLICHE INHALTSSTOFFE	%	GEFAHRENSYMBOL	R-Sätze	CAS-Nr.	EINECS-Nr.
Zinkoxid (ZnO)	5	N	50/53	1314-13-2	215-222-5

3.2 Andere ungefährliche Inhaltsstoffe

Harz, Oligomere (NLP)

KAPITEL 4**Erste-Hilfe-Maßnahmen**

4.1 Nach Augenkontakt: Mindestens 15 Minuten mit Wasser spülen. Falls Reizung anhält, Arzt hinzuziehen.

4.2 Nach Hautkontakt: Mit Wasser und Seife abwaschen.

4.3 Nach Einatmen: Aufgrund seiner physikalischen Form und seiner Verwendungsmodalität sollte die Inhalation des Stoffes unwahrscheinlich sein.

4.4 Nach Verschlucken: Bei Verschlucken größerer Mengen bei Verfügbarkeit sofort viel Wasser oder Milch trinken lassen. Kein Erbrechen herbeiführen. An bewusstlose Personen nichts verabreichen. Arzt hinzuziehen.

KAPITEL 5**Maßnahmen zur Brandbekämpfung**

5.1 Geeignete Löschmittel: Nicht zutreffend.

5.2 Ungeeignete Löschmittel: Nicht zutreffend.

5.3 Spezielle Maßnahmen zur Brandbekämpfung: Nicht zutreffend.

5.4 Besondere Gefährdung durch den Stoff oder das Produkt selbst, seine Verbrennungsprodukte oder entstehende Gase: Nicht zutreffend.

5.5 Besondere Schutzausrüstung bei der Brandbekämpfung: Nicht zutreffend.

KAPITEL 6**Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung**

6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen: Siehe Schutzmaßnahmen in den folgenden Kapiteln (VII und VIII).

6.2 Umweltschutzmaßnahmen: Keine speziellen.

6.3 Rückgewinnungsverfahren: Material mit Papiertüchern aufnehmen und in geeigneten Behältern zur Entsorgung bringen.

KAPITEL 7

Handhabung und Lagerung (gemäß Artikel 5 der Direktive 98/24/EG)

- 7.1 Hinweise zum sicheren Umgang: In Kapitel VIII aufgeführte Schutzkleidung tragen. Nach Handhabung waschen.
- 7.2 Hinweise zum Brand- und Explosionsschutz: Keine speziellen.
- 7.3 Lagerbedingungen: Bei Raumtemperatur lagern. Hohe Feuchtigkeitswerte können zur Aushärtung des Materials führen.
- 7.4 Anforderungen an Behälter: Nur im Originalbehälter aufbewahren/lagern.
- 7.5 Zusammenlagerungshinweise: Kontakt mit starken Säuren vermeiden.
- 7.6 Umweltschutzmaßnahmen: An einem trockenen Ort, fern von Kanalisation und Wasser aufbewahren.
- 7.7 Weitere Vorsichtsmaßnahmen: Vorschriftsmäßig verwenden und persönliche Hygiene- und Schutzmaßnahmen einhalten. Verschlusskappen auf Röhrchen nicht vertauschen, da dies die Aushärtung des Materials in den Röhrchen verursacht.

KAPITEL 8

Expositionsbegrenzung und persönliche Schutzausrüstungen

<i>8.1 Expositionsgrenzwerte:</i>	Zinkoxid: <u>TWA</u> : 0,6 ppm (2 mg/m ³); <u>TLV</u> : 3 ppm (10 mg/m ³)
<i>8.2 Maßnahmen zur Begrenzung und Überwachung der Exposition</i>	
<i>8.2.1 Maßnahmen zur Vermeidung der Exposition: (gemäß Direktive 89/686/EWG & Artikel 4 der Direktive 98/24/EG)</i>	
Lüftung:	<u>Lokale Absaugeinrichtung</u> : Auf Grund seiner physikalischen Form nicht erforderlich. <u>Spezielle Lüftungseinrichtung</u> : Keine. <u>Mechanischer (allgemeiner) Luftaustausch</u> : Keine. <u>Andere Lüftungseinrichtung</u> : Keine.
Atemschutz:	Keine.
Handschutz:	Optional undurchlässige Handschuhe.
Augenschutz:	Optional Schutzbrille.
Körperschutz:	Vorschriftsmäßig verwenden und persönliche Hygiene- und Schutzmaßnahmen einhalten.
Andere Schutzausrüstung:	Es wird, empfohlen einen Laborkittel zu tragen.
<i>Die in diesem Kapitel aufgelisteten Maßnahmen sind als Empfehlungen aufzufassen und sind NICHT verpflichtend (89/656/EWG).</i>	
<i>8.2.2 Maßnahmen zur Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition</i> Nicht zutreffend.	

KAPITEL 9 Physikalische und chemische Eigenschaften	
<i>9.1 Allgemeine Angaben</i>	
<u>Aussehen (Erscheinungsbild)</u> : Weiße Paste.	<u>Geruch</u> : Geruchlos.
<i>9.2 Angaben zum Gesundheits- und Umweltschutz sowie zur Sicherheit</i>	
<u>pH-Wert</u> : Nicht zutreffend	<u>Relative Dichte</u> : Nicht verfügbar
<u>Siedepunkt</u> : Nicht bestimmt	<u>Spezifisches Gewicht</u> : Nicht zutreffend
<u>Flammpunkt</u> : Nicht zutreffend	<u>Löslichkeit</u> : unlöslich
<u>Entzündbarkeit</u> : Nicht entzündbar.	<u>Verteilungskoeffizient n-Octanol/Wasser</u> : Nicht zutreffend
<u>Untere Explosionsgrenze</u> : Nicht zutreffend	<u>Viskosität</u> : Nicht bestimmt
<u>Obere Explosionsgrenze</u> : Nicht zutreffend	<u>Dampfdichte (Luft = 1)</u> : Nicht zutreffend
<u>Brandfördernde Eigenschaften</u> : Keine	<u>Verdampfungsgeschwindigkeit (n-Butanol = 1)</u> : Nicht verfügbar
<u>Dampfdruck</u> : Nicht bestimmt	<u>Schmelzpunkt</u> : Nicht zutreffend
<i>9.3 Sonstige Angaben (gemäß Direktive 94/9/EG):</i>	
<u>Mischbarkeit</u> : Nicht bestimmt.	<u>Leitfähigkeit</u> : Nicht bestimmt
<u>Fettlöslichkeit</u> : Nicht verfügbar	<u>Gasgruppe</u> : Nicht zutreffend

KAPITEL 10 Stabilität und Reaktivität
<u>Stabilität</u> : Stabil.
<u>10.1 Zu vermeidende Bedingungen</u> : Unbekannt. Hohe Feuchtigkeitwerte können zur Aushärtung des Materials führen.
<u>10.2 Zu vermeidende Stoffe</u> : Starke Säuren.
<u>10.3 Gefährliche Zersetzungsprodukte</u> : Unbekannt.
<u>Weitere Angaben</u> :
<u>Gefährliche Polymerisationsprodukte</u> : Unbekannt
<u>Sicherheitsrelevanz, falls sich das Aussehen ändert</u> : Keine bekannt
<u>Stabilisatoren</u> : Stoff muss nicht stabilisiert werden.

KAPITEL 11**Toxikologische Angaben**

CMR-Wirkungen (krebserzeugende, erbgutverändernde und fortpflanzungsgefährdende Wirkung):
Keine.

Wirkung und Gefahren bei Augenkontakt: Kann Reizungen verursachen.

Wirkung und Gefahren bei Hautkontakt: Kann zur Austrocknung der Haut führen.

Wirkung und Gefahren bei Einatmen: Keine.

Wirkung und Gefahren bei Verschlucken: Kann Reizungen des Mund-Rachenraumes und
Verdauungstraktes verursachen.

Effekte einer längerfristigen Exposition: Keine.

Toxikokinetische Wirkungen: Unbekannt.

Stoffwechselwirkungen: Unbekannt.

Toxikologische Angaben zu den Inhaltsstoffen:

ZnO (Akute Toxizität):	LD ₅₀ (oral, Maus)	7950 mg/kg
	LD ₅₀ (Haut, Ratte)	> 2000 mg/kg
	LD _{Lo} (oral, Mensch)	500 mg/kg
	LC ₅₀ (Inhalation, Ratte/4 h)	> 5700 mg/m ³ (4 h)

KAPITEL 12**Umweltbezogene Angaben**

Siehe Daten zu Zinkoxid.

12.1 Ökotoxizität: Nicht verfügbar

12.2 Mobilität: Nicht verfügbar

12.3 Persistenz und Abbaubarkeit: Nicht verfügbar

12.4 Bioakkumulationspotenzial: Nicht verfügbar

12.5 Ergebnis der Ermittlung der PBT-Eigenschaften: Nicht verfügbar

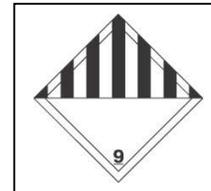
12.6 Andere schädliche Wirkungen: Nicht verfügbar

Daten zur aquatischen Toxizität der Inhaltsstoffe:

ZnO (Akute Toxizität):	EC50 (Daphnia magna)	> 1000 mg/l (48 h)
	LC50 (Oncorhynchus mykiss)	1,1 mg/l (96 h)
	LC50 (Lepomis macrochirus)	> 320 mg/l (96 h)
	LC50 (Pimephales promelas)	2246 mg/l (96 h)
	EC50 (Selenastrum capricornutum)	0,17 mg/l (72 h; Lisec 1997)

KAPITEL 13**Hinweise zur Entsorgung**

Entsorgung gemäß den behördlichen Vorschriften.

KAPITEL 14**Angaben zum Transport**14.1 Seeschiffstransport (IMDG)

UN-Nr.: 3077 Klasse: 9 Verpackungsgruppe: III EMS-Nr: F-A, S-F

Laderaum/Trennung: Kategorie A; Mengenbeschränkung: 5 kg

Offizielle Benennung für die Beförderung: Umweltgefährdende Substanz, Festkörper, n. w. s.

14.2 Lufttransport (ICAO/IATA)

UN-Nr.: 3077; Klasse: 9; Verpackungsgruppe: III Etikett: 9 (Sonstige gefährliche Substanzen)

Mengenbeschränkung: 30 kg G; Proper shipping name: Umweltgefährdende Substanz, Festkörper, n. w. s.

14.3 Landtransport (ADR/RID)

UN-Nr.: 3077; Klasse: 9; Verpackungsgruppe: III; Gefahren-Nr. (Kemlerzahl): 90 Etikett: 9

Offizielle Benennung für die Beförderung: Umweltgefährdende Substanz, Festkörper, n. w. s.

Mengenbeschränkung: LQ27 (6 kg/30 kg für kombinierte, 6 kg/20 kg für verbundene Behälter).

KAPITEL 15 (Klassifizierung gemäß Direktive 67/548/EWG & 99/45/EG)**Rechtsvorschriften**

Keine Gefahrenkennzeichnung erforderlich.

Dieses Produkt ist ein ausgenommenes medizinisches Gerät (Richtlinie 1999/45/EG, Artikel 1, Absatz 5g).

KAPITEL 16**Sonstige Angaben**16.1 Risikosätze aller Bestandteile

51/53 Giftig für Wasserorganismen, kann in Gewässern längerfristig schädliche Wirkungen haben.
(Bezieht sich auf Endprodukt: Sealapex Base)

50/53 Sehr giftig für Wasserorganismen, kann in Gewässern längerfristig schädliche Wirkungen haben
(Bezieht sich auf Inhaltsstoff: Zinkoxid)

16.1 Sicherheitssätze aller Bestandteile

60 Dieses Produkt und sein Behälter sind als gefährlicher Abfall zu entsorgen

61 Freisetzung in die Umwelt vermeiden. Besondere Anweisungen einholen/Sicherheitsdatenblatt zu Rate ziehen.

16.2 Quellen, die zur Erstellung des Sicherheitsdatenblattes verwendet wurden:

European Chemicals Bureau (ECB – www.ecb.jrc.it)
 European chemical Substances Information System (ESIS - www.ecb.jrc.it/esis)
 A.C.G.I.H. (www.acgih.org)
 N.I.O.S.H. (www.cdc.gov/niosh/)
 O.S.H.A. (www.osha.gov/)
 U.E. (www.europa.eu/index_it.htm)
 I.A.R.C. (www.iarc.fr/)
 N.T.P. (www.ntp.niehs.nih.gov)

Richtlinien der Europäischen Gemeinschaft:

67/548/EWG:	Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Zubereitungen.
99/45/EG:	Richtlinie zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten für die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Zubereitungen.
2001/58/EG:	Zweite Änderung der Richtlinie 91/155/EWG zur Festlegung der Einzelheiten eines besonderen Informationssystems für gefährliche Zubereitungen (Artikel 14 der Richtlinie 99/45/EG) und für gefährliche Stoffe (Artikel 27 der Richtlinie 67/548/EWG).
89/656/EWG:	Richtlinie über Mindestvorschriften für Sicherheit und Gesundheitsschutz bei Benutzung persönlicher Schutzausrüstungen durch Arbeitnehmer bei der Arbeit (dritte Einzelrichtlinie im Sinne von Artikel 16 (1) der Richtlinie 89/391/EWG).
89/686/EWG:	Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für persönliche Schutzausrüstungen.
94/9/EG:	Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für Geräte und Schutzsysteme zur bestimmungsgemäßen Verwendung in explosionsgefährdeten Bereichen
98/24/EG:	Schutz von Gesundheit und Sicherheit der Arbeitnehmer vor der Gefährdung durch chemische Arbeitsstoffe bei der Arbeit.

Änderungshistorie des Dokuments: Erstausgabe gemäß der EG-Verordnung 2006/1907/EG (REACH)

VORSICHT: PRODUKT NUR FÜR DEN PROFESSIONELLEN GEBRAUCH

Die in diesem Sicherheitsdatenblatt enthaltenen Angaben basieren nach unserem besten Wissen und Gewissen auf aktuell verfügbaren Informationen über die korrekte Handhabung des Produktes unter normalen Bedingungen. Eine andere, in diesem Datenblatt nicht enthaltene Verwendung dieses Produktes zusammen mit anderen Prozessen/Verfahren obliegt der alleinigen Verantwortung des Anwenders. Dieses Dokument stellt keine explizite oder implizite Garantie bezüglich Produktqualität oder Eignung für einen bestimmten Zweck dar.